



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 18. September 2013

Nummer 38

Inhalt

452	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Seite 607
453	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 611
454	Errichtung einer zweizügigen Grundschule in 50733 Köln-Nippes, Kretzerstr. 5-7 zum Schuljahr 2014/2015	Seite 611
455	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für den Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 1.2 Bayerwerk bis Leverkusen-Küppersteg, Bahn-km 9,720 - 17,100	Seite 611
456	KölnTourismus GmbH hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag	Seite 612
457	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Städtische Waldflächen – Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten – 2013-1827-5-q	Seite 613

452 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 30.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltjahre **2013 und 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für

	2013	2014
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.512.145.725 Euro	3.623.096.630 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.784.261.131 Euro	3.860.714.583 Euro
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.226.977.493 Euro	3.330.409.719 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.375.254.233 Euro	3.374.136.528 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 665.666.241 Euro 648.279.631 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 781.582.085 Euro 768.175.631 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2013	2014
------	------

124.162.365 Euro	178.419.564 Euro
------------------	------------------

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2013	2014
------	------

293.889.486 Euro	0 Euro
------------------	--------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

2013	2014
------	------

272.115.406 Euro	237.617.953 Euro
------------------	------------------

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2013	2014
------	------

1.200.000.000 Euro	1.200.000.000 Euro
--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

2013	2014
------	------

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 165 v. H. 165 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 515 v. H. 515 v. H.

2. Gewerbesteuer 475 v. H. 475 v. H.

§ 7 Entfällt

§ 8

1. Sofern in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen eine Aufteilung des in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen veranschlagten Gesamtbetrages auf einzelne Zuwendungsempfänger/Projekte vorgenommen wurde, ist diese hinsichtlich der Mittelverwendung verbindlich.
2. Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Innerhalb der Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen; zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist.
3. Im Finanzplan werden die Investitionseinzahlungen und -auszahlungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden.
Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen verpflichten zu Minderauszahlungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen bei Investitionen berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist. Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen eines Teilergebnisplans ergeben, können nach Genehmigung durch die Stadtkämmerin zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 2 darf nicht überschritten werden.
4. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
5. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
6. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 2.500.000 Euro nicht übersteigen.
7. Als nicht geringfügig im Sinne von § 24 Abs. 2 GemHVO NRW gelten Erhöhungen um mehr als 10% der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme, mindestens 50.000 Euro. Erhöhungen um mehr als 100.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht geringfügig. Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen aus unabewisbaren Leistungen aus dem Projekt „Nord-Süd-Stadtbahn, 1. und 2. Baustufe“, die sich nicht aus einer Änderung des Bausolls oder aus Standardveränderungen ergeben und die gem. § 7 des Nord-Süd Stadtbahn Vertrages durch die Stadt Köln auszugleichen sind, gelten ab einem Betrag von 1.000.000 Euro als nicht geringfügig.

8. Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen in den Teilplänen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
9. Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 250.000 Euro festgelegt.
10. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (= ku) und „künftig wegfallend“ (= kw) werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
11. Die Befugnis der Kämmerin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 50.000 Euro je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition beschränkt.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Beträgen, die

- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder eines Ratsbeschlusses, der nicht älter als ein Jahr ist, bereitgestellt werden müssen,
- der Finanzierung von IT-Projekten und Lizenzkäufen dienen und aus dem Teilplan der Kunden-Dienststelle zum IT-Dienstleister in den Teilplan 0104 umgeschichtet werden müssen,
- der Finanzierung von Mieten an die Gebäudewirtschaft dienen und haushaltsneutral zwischen den Teilplänen umgeschichtet werden müssen,
- als Eigenmittel für Sonderausstellungen der Museen oder im Rahmen des Renovierungsprogramms für Museen und Kulturbauten zentral im Teilplan 0401 (Museumsreferat) veranschlagt sind und nach entsprechendem Ausschussbeschluss haushaltsneutral in die sachlich zuständigen Teilpläne umgeschichtet werden müssen,
- wenn bereits veranschlagte Mittel aus finanzstatistischen Gründen haushaltsneutral in einem anderen Teilplan oder außerplanmäßig bei einer anderen Teilplanzeile des selben Teilplans bereit gestellt werden müssen,
- die wirtschaftlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Köln betreffen, sofern eine Deckung durch die jeweilige Stiftungsrücklage erfolgt.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für teilplanbezogenen überplanmäßigen Personalaufwand, der durch Personal minderaufwand in anderen Teilplänen gedeckt wird sowie für überplanmäßigen Bedarf für Beschaffungen beweglichen Anlagevermögens zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen, soweit hierfür Mittel des Integrationsfonds im Teilplan 0103 zur Deckung in anderen Teilplänen herangezogen werden.

Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.

12. Die Befugnis der Kämmerin, über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 in Verbindung mit § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 250.000 Euro je Maßnahme beschränkt.
Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat monatlich zu unter-

richten.

Stellenbesetzungen sind intern vorzunehmen (Regelung i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz). Der Oberbürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zur Frauenförderung bleiben davon unberührt.

13. Die Befugnis zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.
14. Die Befugnis zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt und darüber hinaus keine Belastung der Folgejahre entsteht. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.
15. Ergänzend zu den bisher bereits unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Risikostreuung praktizierten zeitlich vorgezogenen Zinssatzneuvereinbarungen und Darlehensaufnahmen mit terminlich hinaus geschobenen Valutierungsdaten wird die Kämmerin ermächtigt, auf der Basis einer sorgsam und verantwortungsbewusst gebildeten Zinsmeinung folgende Finanzierungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, wobei der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten ist:

1. Zinscap (= Zinsdeckel)

Um sich bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz gegen das Risiko steigender Zinsen zu schützen, darf ein Cap gegen Zahlung einer Prämie abgeschlossen werden. Hierbei verpflichtet sich der Verkäufer zur Leistung einer Ausgleichszahlung an die Stadt Köln für den Fall, dass der variable Darlehenszinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze an den Zinsanpassungsterminen überschreitet.

2. Floor (= Zinsboden)

Bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz darf die Stadt Köln als Floorverkäuferin auftreten und erhält eine Prämie, d. h. fällt der variable Darlehenszinssatz unter die vereinbarte Zinsuntergrenze, ist die Stadt Köln zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

3. Collar (= Zinsband)

Der Collar stellt eine Kombination aus dem gleichzeitigen Kauf eines Cap und dem Verkauf eines Floor dar. Durch den Kauf des Cap sichert sich die Stadt Köln gegen steigende Zinsen ab. Auf der anderen Seite verzichtet sie aber durch den Verkauf des Floor auf Zinsvorteile bei sinkenden Zinsen.

4. Zinsswaps (= Zinstauschvereinbarungen)

Bei Zinsswaps vereinbaren zwei Parteien den regelmäßigen Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum. Mit einem Zinsswap darf ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem festen Zinssatz.

Außerdem darf ein Darlehen mit einem festen Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz, aber nur in Verbindung mit dem Kauf eines Zinscaps bzw. Collars.

Der Laufzeitbeginn eines Zinsswaps kann auch auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben werden (Forward-Swap).

Darüber hinaus darf eine Swaption angekauft werden. Damit wird das Recht, nicht aber die Pflicht erworben, innerhalb einer Frist oder aber an einem konkreten Termin als Zahler in einen Zinsswap mit bereits fixierten Konditionen einzutreten. Sofern dies nach der Marktsituation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, kann eine solche Swaption auch verkauft werden. Hierbei ist eine Risikobewertung vorzunehmen und die Zinserwartung zu dokumentieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 08.07.2013 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 09.09.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen ab dem 19.09.2013 in der Kämmerei, Dienstgebäude Heumarkt 14, Zimmer 334, 50667 Köln zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Köln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13.09.2013

gez. Jürgen Roters

Oberbürgermeister

453 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 11.07.2013 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 399a/20 – Gymnasial- und Stiftungsfonds-, Siegburger Straße, betreffend Zuteilung eines Einwurfsgrundstücks an die GAG Immobilien AG am 31.08.2013,
2. U 402.1 und 3 – Stadt Köln und Turban-, An der Kemperwiese, betreffend Zuteilung von zwei Einwurfsgrundstücken an die Stadt Köln am 31.08.2013,
3. U 403.1,2,3,4,5 und 6 – Stadt Köln, Büttner, Eheleute Krußdewig, Eheleute Koch, Eheleute Schäfer und H. Schäfer-, Alte Fischenicher Straße 42 u.a., betreffend Zuteilung von Grundstücken etc. am 03.09.2013,
4. U 395.1,4 und 5 – Stadt Köln, Eheleute Walendy und Winter-, Delrather Straße 17 u.a., betreffend Zuteilung von Grundstücken etc. am 07.09.2013,
5. U 406.1 und 3 – Stadt Köln und Birkenheuer-, Am Kradepohl, betreffend Zuteilung einer unbebauten und unvermessenen städtischen Grundstücksteilfläche am 03.09.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eingesetzten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 09.09.2013

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

454 Errichtung einer zweizügigen Grundschule in 50733 Köln-Nippes, Kretzerstr. 5–7 zum Schuljahr 2014/2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Errichtung einer neuen städtischen Grundschule in 50733 Köln-Nippes, Kretzerstr. 5–7 zum Schuljahr 2014/2015 beschlossen. Zunächst werden dort nur zwei Klassen für das 1. Schuljahr eröffnet. Die in dem Gebäude derzeit ansässige Förderschule soll ab dem gleichen Zeitpunkt Zug um Zug aufgelöst werden.

Nach dem Schulgesetz bestimmen bei einer neuen Grundschule die Eltern die Schular, also ob eine Gemeinschaftsgrundschule, Katholische Grundschule, Evangelische Grundschule oder Weltanschauungsschule eingerichtet werden soll. Dies geschieht in einem geheimen Abstimmungsverfahren.

Abgestimmt werden kann in der Kretzerstr. 5–7 zu folgenden Zeiten:

Montag,	30.09.2013, 12.00 – 14.00 Uhr
Dienstag,	01.10.2013, 8.00 – 10.00 Uhr
Mittwoch,	02.10.2013, 14.00 – 16.00 Uhr

Die in Köln wohnenden Eltern von Erstklässlern zum Schuljahr 2014/2015, deren Kinder für den Besuch dieser Schule in Frage kommen, sind in einem Verzeichnis eingetragen, das vom Amt für Schulentwicklung erstellt wurde. Alle eingetragenen Familien erhalten hierzu ein persönliches Anschreiben.

Das amtliche Abstimmungsverzeichnis liegt in der Kretzerstr. 5–7 in 50733 Köln, zu folgenden Zeiten aus:

Mittwoch,	25.09.2013, 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag,	26.09.2013, 8.00 – 9.30 Uhr
Freitag,	27.09.2013, 11.00 – 12.30 Uhr

Während der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses können Erziehungsberechtigte, die kein persönliches Anschreiben erhalten haben und deren Kind für den Besuch der Schule in Frage kommt, dort unter Vorlage ihres Personalausweises und der Geburtsurkunde des Kindes (Stammbuch) die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

Auch zu der geheimen Stimmabgabe selbst müssen Stimmberechtigte in jedem Fall ihren Personalausweis mitbringen. Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel ausgefüllt werden. Eine Stimmabgabe per Post oder E-Mail ist nicht möglich.

455 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für den Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 1.2 Bayerwerk bis Leverkusen-Küppersteg, Bahn-km 9,720 - 17,100

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, als Anhörungsbehörde wird Folgendes bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Rhein-Ruhr-Express, Planfeststellungsabschnitt 1.2 „Bayerwerk bis Leverkusen-Küppersteg“

Die für das o.a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden gegen den ausgelegten Plan werden in einer Verhandlung

am 07.10.2013 mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange
am 08.10.2013 mit den privaten Einwendern
im Forum Leverkusen, Am Büchelter Hof 9,
51373 Leverkusen
Beginn jeweils 10:00 Uhr

erörtert. Am 07.10.2013 beginnt die Erörterung mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben. Am 08.10.2013, 10:00 Uhr, werden die Einwendungen der Privatpersonen erörtert. Für den Fall, dass die Erörterung am 08.10.2013 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Erörterung am 09.10.2013 und ggf. am 10.10.2013 zur gleichen Uhrzeit fortgesetzt.

Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes der Erörterung der jeweiligen Einwendung können nicht beantwortet werden.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieses Erörterungstermins beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Köln, den 12.09.2013
Der Oberbürgermeister
Bauverwaltungamt
Im Auftrag
Angela Thiemann
Amtsleiterin

456 KölnTourismus GmbH

hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
gemäß § 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag

Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2012

Die Gesellschaftsvertreter der KölnTourismus GmbH haben in Ihrer Sitzung vom 24.06.2013 dem Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und der Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 4.001.000 Euro zugestimmt.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Gebäude Kardinal-Höffner-Platz 1, 50667 Köln, Zimmer 200 (zweite Etage), Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG hat am 10. Mai 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung den Lagebericht der KölnTourismus GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 10. Mai 2013

Ebner Stoltz Mönning Bachem GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht der KölnTou-
rismus GmbH für das Geschäftsjahr 2012 werden ab dem 19.
September 2013 an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt.
Sie können in diesem Zeitraum im Gebäude Kardinal-Höffner-
Platz 1, 50667 Köln, Zimmer 200, eingesehen werden.

Köln den 10.09.2013

Die Geschäftsführung

- Erstellung der digitalen Forstbetriebskarte mit Flächenbe-
rechnung (Teil 3 der Forsteinrichtung;

- Lieferung des Betriebswerkes digital und analog (gebunden und nicht gebunden)

- Lieferung von Karten digital und analog.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufge-
teilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: 3.600 ha

Optionen: ja

Zusatzangebot für die Erfassung von Biotopbäumen und Lie-
ferung weiterer Karten und Betriebswerk.

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 01/2014
Ende 10/2015

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautio nen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bezie-
hungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag verge-
ben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Vorgege-
bene Dateiformate: PDF, *.fwv und *.fb für FOWIS für WIN-
DOWS (Version 5.0), csv, GIS (ArcGIS-Dokumente, Layer,
Shapes, .dxf, .dwg, .dwf, et cetera).

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:
Referenzen über die Durchführung von Forsteinrichtungsar-
beiten im Kommunalwald in NRW.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem
Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche
Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung
der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Ge-
wichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,
Zentrales Vergabeamt -27-

Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
Telefon: 0221/221-26886, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags
von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl
bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.
Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse
KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als
Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Verga-
benummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs,
zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist
Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-
gabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 7,60 Euro, Bei Ver-
sand: 7,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-
gen: 01.10.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
09.10.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 09.01.2014

457 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Städtische Waldflächen – Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten – 2013-1827-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1827-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-
Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach
dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstan-
dards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher
Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
– TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bie-
rinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nach-
unternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher
von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe
bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß
den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungser-
klärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen
Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei
Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise
Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind
Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: städtische Waldflächen Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Die Forsteinrichtungsarbei-
ten sind für eine kommunale Waldfläche von circa 3.600 ha
durchzuführen und bestehen aus folgenden Arbeiten:

- Besitzstandserfassung;
- Waldzustandserfassung (inklusive Teil 1 und 2 der Forstein-
richtung) und Planung;

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<p>23.09.2013</p> <p>Bauausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr</p> <p>Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr</p> <p>Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr</p> <p>Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A119) 17.00 Uhr – 19.00 Uhr</p>	<p>26.09.2013</p> <p>Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr</p> <p>Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr</p> <p>Wirtschaftsausschuss Siemens AG, Frohnhoferstr. 103–107, 50827 Köln 17.00 Uhr</p>
<p>24.09.2013</p> <p>Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr</p> <p>Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.00 Uhr – 18.00 Uhr</p> <p>Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr</p>	<p>26.09.2013</p> <p>Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) Rathaus Spanischer Bau, Heinrich- Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 14.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) Bezirksrathaus Chorweiler, Großer Saal des Bürgerzentrums Chorweiler 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung 5 (Nippes) Bezirksrathaus Nippes, Sitzungssaal 17.00 Uhr</p>
<p>24.09.2013</p> <p>Bezirksvertretung 7 (Porz) Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr</p>	<p>27.09.2013</p> <p>Kreiswalausschuss für die Bundestagswahl 2013 Raum: 22/23 Wahlorganisation, Hollwegstr. 22–26 10.00 Uhr – 13.00 Uhr</p>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.